

2. Förderung und Schutz der Seeschifffahrt.

- 1286 Dem Schutze der Schifffahrt gegen die ihr drohenden Gefahren dienen zunächst die einheitlich geordneten Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen (Leuchttürme, Feuerschiffe, Baken, d. h. weithin sichtbare, hölzerne Gerüste, verankerte Seetonnen usw.); ferner die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Vorschriften über das Ausweichen und die Anwendung von Lichter- und Schallsignalen.
- 1287 Eine besondere Strandungsordnung enthält Vorschriften über Rettung von Personen, Vergütung von Gütern und Schiffen und über die Rechte an dem sog. Strandgut, d. h. den aus dem Wasser geretteten oder an den Strand gespülten Gegenständen. Die Verwaltung des Strandguts liegt den Strandungsämtern (Strandhauptleuten) ob, während den ihnen untergeordneten Strandvögten das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk übertragen ist. Um die Rettung Schiffbrüchiger macht sich ferner überaus verdient die auch von der Regierung geförderte „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, deren Hilfsstationen über die ganze Küste der Nord- und Ostsee verteilt sind.
- 1288 Die Ursachen der vorgefallenen Seeunfälle werden durch die an den Küstenplätzen errichteten Seeämter festgestellt. Diese sind mit einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt, von denen mindestens zwei Berufsschiffer sein müssen. Das Seeamt fällt nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung seinen Spruch über die Ursachen des Unfalls; es ist berechtigt, zugleich den für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das Oberseeamt zu Berlin zulässig.
- 1289 Die Ladungsfähigkeit der Schiffe wird im Interesse der Sicherheit des Betriebs und zum Zwecke der Berechnung der Schifffahrtsabgaben durch Schiffsvermessung festgestellt und in sog. Meßbriefen beurkundet. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Vermessungsämter führt das kaiserliche Schiffsvermessungsamt zu Berlin.
- 1290 Der Förderung der Seeschifffahrt dient endlich die in Verwaltung des Reichs befindliche Deutsche Seewarte zu Hamburg. Sie gibt die für die Schifffahrt unentbehrlichen Schifffahrtskarten heraus, sorgt für Beschaffung richtiger nautischer Meßinstrumente (Kompass, Sextanten usw.) und veröffentlicht auf Grund der Mitteilungen ihrer zahlreichen Beobachtungsstationen und Signalstellen fortlaufend die auch für das Inland wichtigen Witterungsberichte, welche einen Schluß auf die Witterung der kommenden Tage gestatten.